



Allgemeinverfügung Nr. 39-2020-01

**des Landkreises Stade zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel
zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Sämtliches im Landkreis Stade gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung

Seit Ende Oktober 2020 kommt es zu zahlreichen Ausbrüchen der Geflügelpest bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Niedersachsen. Dabei häufen sich die Ausbrüche an der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste. Im Flutsaum vor Nordfriesland wurden mehr als 1.000 verendete Tiere entdeckt. In vielen Proben konnte das hochpathogene aviäre Influenza Virus des Subtypen H5N8 (HPAI H5N8) nachgewiesen werden. In einigen Proben konnte der Subtyp HPAI H5N5 nachgewiesen werden.

Am 04. November 2020 wurde bei einer Stockente im Nachbarlandkreis Cuxhaven der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Das Tier wurde bei der Jagd erlegt und im Rahmen des AI-Wildvogelmonitorings untersucht. Es wurde hochpathogenes aviäres Influenza Virus vom Subtyp H5 (HPAI H5) nachgewiesen.

Ebenfalls am 04. November 2020 wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbetrieb auf der Hallig Oland (Gemeinde Langeneß) in Schleswig-Holstein festgestellt. In dem Legehennenbestand wurde das hochpathogene aviäre Influenza Virus vom Subtyp H5 (HPAI H5) nachgewiesen.

Diese Verfügung basiert auf § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde dabei zugrunde gelegt, dass der Landkreis Stade Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und dass im Landkreis Stade mit Elbe, Oste, Schwinge, Lühe und Este sowie den Moorebenen und Außendeichsflächen mehrere Flüsse und Feuchtgebiete vorhanden sind, die von den genannten Wildvögeln als Rastplätze genutzt werden. Hinzu kommen zahlreiche kleinere Seen und Teiche sowie Schläge mit Mais und Raps. Zudem befinden

sich im Landkreis Stade mehrere avifaunistisch wertvolle Bereiche, in denen regelmäßig wildlebende Wat- und Wasservögel rasten und brüten. Im gesamten Kreisgebiet befinden sich zeitweise bis zu 120.000 Brut- und Rastvögel. Demgegenüber befinden sich im Landkreis Stade über 1500 Geflügelhalter mit über 1,9 Millionen gehaltenen Tieren. Sowohl die Hobbyhaltungen als auch die gewerblichen Stall- und Freilandhaltungen liegen über das gesamte Kreisgebiet verteilt.

Darüber hinaus wird bei der Risikobewertung für den Landkreis Stade die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 05.11.2020 berücksichtigt. Danach wird das Risiko weiterer Einträge von HPAI H5-Viren nach Deutschland als hoch eingestuft. Die Ausbreitung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen in Deutschland und weitere Einträge in deutsche Nutzgeflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird in der Risikoeinschätzung des FLI vom 05.11.2020 ebenfalls als hoch eingeschätzt.

Unter Berücksichtigung dieser Risikofaktoren wird das Risiko der Einschleppung von HPAI H5-Viren in die Geflügelbestände im Landkreis Stade als hoch eingestuft.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen, hohe Tierverluste verursachen und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Diese Aufstellungsanordnung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um das HPAI H5-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Insbesondere wegen der über das gesamte Kreisgebiet verteilt liegenden Hobby- und gewerblichen Haltungen ist eine andere, für die betroffenen Geflügelhalter weniger belastende Maßnahme (wie bspw. eine örtlich begrenzte Aufstellungsanordnung) in diesem Fall nicht gleichsam geeignet. Das Interesse der betroffenen Geflügelhalter an der Beibehaltung ihrer jetzigen Haltungsform muss in diesem Fall hinter die Belange der Tierseuchenbekämpfung zurücktreten, um eine Einschleppung bzw. Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel zu vermeiden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und diese Gefahr deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Diese würde dem Halter ermöglichen, bis zum Abschluss eines etwaigen Klageverfahrens von der Aufstellung seines Geflügels abzusehen. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung bzw. Weiterverbreitung der Seuche überwiegt jedoch, so dass die sofortige Vollziehung anzuordnen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Stade die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Stade, den 10. November 2020

Landkreis Stade
Der Landrat


Roesberg

Hinweis zu etwaigen Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung

In Einzelfällen können nach § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von dieser Aufstellungsanordnung genehmigt werden.

Hinweis zu Ordnungswidrigkeiten

Nach § 64 Nr. 14 b Geflügelpest-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 a des Tiergesundheitsgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können abhängig von der Schwere der Zuwiderhandlung mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Hinweis zur Erreichbarkeit der zuständigen Stelle

Sie erreichen das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Stade unter der Telefonnummer 04141 – 12 3931 sowie über die E-Mail-Adresse veterinaeramt@landkreis-stade.de

Hinweis zu den in der Allgemeinverfügung genannten Rechtsgrundlagen

Die angegebenen Rechtsgrundlagen des Tiergesundheitsgesetzes, der Geflügelpest-Verordnung, der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind in der in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.